

Nutzungsregeln für digitale Endgeräte

Die folgenden Regelungen gelten für das Schulgebäude, auf dem Schulgelände und beim Lernen am anderen Ort.

Lehrkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verwenden digitale Endgeräte nur zu schulischen Zwecken.

Schülerinnen und Schüler dürfen digitale Endgeräte nur verwenden,

- (1) im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Lehrkraft dies insbesondere im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung gestattet (in den Klassenstufen 5 und 6 wird aber ein Smartphone keinesfalls verwendet),
- (2) in Notfällen, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit,
- (3) in der Meetingzone unserer Schule.
- (4) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase und der Qualifizierungsphase (Q1-Q2) dürfen digitale Endgeräte zu schulischen Zwecken an folgenden Orten des Schulgebäudes verwenden, wenn keine jüngeren Schülerinnen und Schüler anwesend sind:
 1. im 1. Stock von Turm 4,
 2. vor dem Oberstufenaufenthaltsraum,
 3. im Oberstufenaufenthaltsraum.
 4. in den Pausenhallen dürfen iPads außerhalb der Pausenzeiten genutzt werden, wenn keine jüngeren Schülerinnen und Schüler in der Nähe sind (zum Beispiel in Freistunden).
- (5) Die Nutzung digitaler Endgeräte ist für die Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Jahrgang auch beim Lernen am anderen Ort gestattet.
 - Ausnahme für Jahrgang 9: Austauschfahrten und landeskundliche Fahrten

Bei Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen wird bereits das Mitführen eines eingeschalteten digitalen Endgeräts als Täuschungsversuch gewertet.

Soweit das digitale Endgerät nicht genutzt werden darf, muss es ausgeschaltet oder im Flugmodus sein. Für die Jahrgänge 5-10 gilt: Zu Beginn des Unterrichtstages werden Smartphones im Flugmodus oder ausgeschaltet in einer Signal-Blocking-Locksta-Tasche verschlossen und in der Schultasche aufbewahrt und am Ende des Schultages wieder entnommen. Dies gilt auch für Smartwatches mit eigener Sim-Karte. Für das Mitbringen der Locksta-Tasche ist der Schüler/die Schülerin verantwortlich.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auf die Nutzung eines digitalen Geräts angewiesen sind, sind von diesen Regelungen ausgenommen. Es bedarf aber einer Nutzungserlaubnis durch die Schulleitung.

Lehrkräfte dürfen unabhängig von diesen Nutzungsregelungen einzelfallbezogen Nutzungsverbote gegenüber Schülerinnen oder Schülern aussprechen, wenn durch das Gerät bzw. dessen Nutzung der Unterricht bzw. der Schulbetrieb gestört wird.